

76. FNP-Änderung in Ense-Hünningen

Begründung zum Feststellungsbeschluss



Stand 10.02.2021

Auftragnehmer:
BKR Essen
Büro für Kommunal- und
Regionalplanung Essen



Bearbeiter:
Dipl.-Ing. Bauass. Michael Happe
Sabrina Schmitz, M.Sc.
Tim Grzybiak, M.Sc.

Inhaltsverzeichnis

I. <u>Begründung</u>	3
1. Lage und Räumlicher Geltungsbereich	3
2. Anlass der Planung und Entwicklungsziele	4
3. Plandarstellungen	4
4. Auswirkungen	6
4.1 Verkehr und Erschließung	6
4.2 Natur und Landschaft	6
4.3 Umwelt	6
4.4 Sonstige Auswirkungen	7
II. <u>Umweltbericht</u>	8
1. Einleitung	8
1.1. Inhalt und Ziele der Planung	8
1.2. Ziele des Umweltschutzes	9
2. Umweltauswirkungen, Planungsalternativen und sonstige Angaben	9
2.1 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	9
2.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	14
2.3 Prüfung von Planungsalternativen	14
2.4 Zusätzliche Angaben	15
2.4.1 Hinweise auf Schwierigkeiten, Lücken oder fehlende Kenntnisse	15
2.4.2 Maßnahmen zur Überwachung der Durchführung des Bauleitplans	15
2.5 Zusammenfassung	16

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage (Quelle: TIM-online, Geobasis NRW).....	3
Abbildung 2: Räumlicher Geltungsbereich der FNP-Änderung.....	4
Abbildung 3: Rechtswirksamer FNP und 76. Änderung	5
Abbildung 4: Lage der Kompensationsmaßnahme	12

I. Begründung

1. Lage und Räumlicher Geltungsbereich

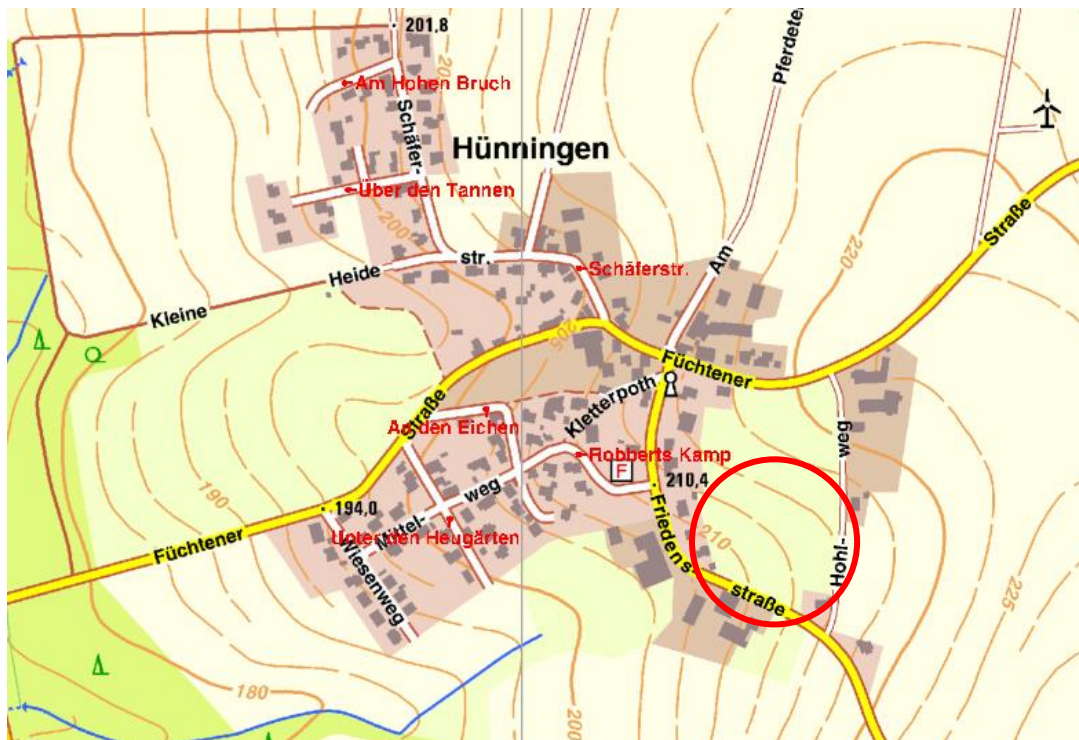


Abbildung 1: Lage (Quelle: TIM-online, Geobasis NRW)

Das Plangebiet der 76. Änderung des Flächennutzungsplans liegt am südöstlichen Rand von Hünningen, nördlich der Friedensstraße und westlich des Hohlwegs. Seine nördliche Grenze liegt etwa 100 m nördlich der Friedensstraße. Die genaue Abgrenzung ist in Abbildung 2 durch eine entsprechende Signatur dargestellt.

Der ca. 0,65 ha große Bereich liegt auf einer landwirtschaftlichen Fläche, die von etwa 213 m im Norden auf 207 m im Südwesten an der Friedensstraße abfällt. Das Plangebiet ist als Grünland landwirtschaftlich genutzt, liegt aktuell jedoch brach, an der östlichen Grundstücksgrenze liegen verbuschte Hecken. Im Osten steht ein einzelnes Wohnhaus.

Die landwirtschaftliche Fläche setzt sich nördlich und östlich des Plangebiets fort. Im Westen schließt sich eine von Wohnen geprägte Randbebauung östlich der Friedensstraße an, südlich der Friedensstraße liegt ein aufgegebener Bauernhof, an den sich westlich eine noch betriebene Hofstelle mit Viehhaltung anschließt. Insgesamt hat die Ortslage nordwestlich, westlich und südlich des Plangebiets den Charakter eines Dorfgebiets.

Das Zentrum von Hünningen liegt ca. 250 m in nordwestlicher Richtung entfernt. Die Fürstenschule sowie weitere Infrastruktureinrichtungen liegen etwa in 450 m Entfernung südlich der Friedensstraße Richtung Lüttringen.



Abbildung 2: Räumlicher Geltungsbereich der FNP-Änderung

2. Anlass der Planung und Entwicklungsziele

Im Bereich der landwirtschaftlichen Fläche nördlich der Friedensstraße soll der Siedlungsraum von Hünningen, dessen Ortskern ein Dorfgebiet darstellt, um wenige für Wohnen und gemischte Nutzungen geeignete Grundstücke erweitert werden.

Das Plangebiet von ca. 0,65 ha soll - wie die angrenzenden Siedlungsbereiche - als Gemischte Baufläche entwickelt werden, weil die Ausweisung von zusätzlichem Bauland in Hünningen für die Eigenentwicklung des Ortsteils als erforderlich beurteilt wird. Obwohl eine Befragung von mehreren Eigentümern, die im Besitz von Baugrundstücken sind, zunächst kein positives Ergebnis bei der Bereitstellung von Bauflächen ergab, haben einige der Befragten zwischenzeitlich erklärt, ihre Grundstücke auf dem freien Markt zum Verkauf anbieten zu wollen. Unabhängig von der Bereitschaft dieser Grundeigentümer besteht weiterhin ein Bedarf an Baugrundstücken für den Eigenbedarf im Ortsteil.

Die Gemeinde Ense will die unbebaute Fläche aufkaufen und erschließen, um die Errichtung von acht freistehenden Häusern zu ermöglichen.

3. Landes- und Regionalplanung

Der Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis weist für das Plangebiet wie für den Siedlungsbereich Hünningen einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich aus, da der Wohnsiedlungsbereich weniger als 2.000 Einwohner umfasst. Die Erweiterung dient dem Eigenbedarf des Ortes und ist nicht relevant für den Regionalplan.

Zu Ziel 2-4 Entwicklung der Ortsteile im Freiraum heißt es im LEP NRW: Auch Ortsteile, die im regionalplanerisch festgelegten Freiraum liegen, haben eine Entwicklungsperspektive. Die bedarfsgerechte Entwicklung dieser Ortsteile bedeutet hierbei zum einen bezogen auf den Ortsteil regelmäßig, dass der natürlichen Bevölkerungsentwicklung im Ortsteil ... durch die Ausweisung zusätzlicher Wohnbauflächen Rechnung getragen werden kann. Bedarfsgerecht bedeutet zum anderen, dass die in den Ortsteilen ermöglichte Siedlungsentwicklung durch den bestehenden Siedlungsflächenbedarf abgedeckt sein muss. Dies hat die Gemeinde bereits im Schreiben vom 23.08.2019 begründet, indem sie darauf verwies, dass der Ortsteil bereits seit Jahren kein Wohnflächenangebot mehr aufweist. Andererseits stehen z.Z. 7 ortsansässige Bewerber auf der gemeindlichen Liste für Baugrundstücke.

Die bedarfsgerechte Entwicklung dieser Ortsteile ist andererseits im Rahmen der Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur möglich. Diese Infrastrukturen sind vom geplanten Standort aus weitgehend fußläufig vorhanden: Die Fürstenbergschule liegt etwa in 450 m Entfernung, hier liegt auch im Familienzentrum Lummerland die nächste Kindertagesstätte. Ferner sind hier ein Sportplatz, eine Turnhalle, Tennisplatz und die Schützenhalle für Hünningen und Lüttringen angegliedert.

Der Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis weist ferner die Freiraumfunktion Grundwasser- und Gewässerschutz aus. Damit sollen Grundwasservorkommen und Oberflächengewässer, die für die öffentliche Wasserversorgung genutzt werden oder für eine künftige Nutzung erhalten werden sollen, geschützt werden (Ziel 7.4-3 LEP), hier insbesondere die Ruhr. Gemäß Ziel 29 Abs. 1 und 2 des Regionalplans ist das Grundwasser vor allen Beeinträchtigungen zu schützen, die eine Wassergewinnung gefährden; durch die Bauleitplanung und die Fachplanungen sind verbindliche Regelungen zu treffen, um Wassergefährdungen auszuschließen. Ferner dient die Ausweisung dem Klimaschutz und der Klimaanpassung.

4. Plandarstellungen im FNP

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt im Plangebiet eine landwirtschaftliche Fläche dar. Dieser wird im Parallelverfahren zum Bebauungsplanverfahren geändert, indem die Gemischte Baufläche östlich der Friedensstraße erweitert wird.

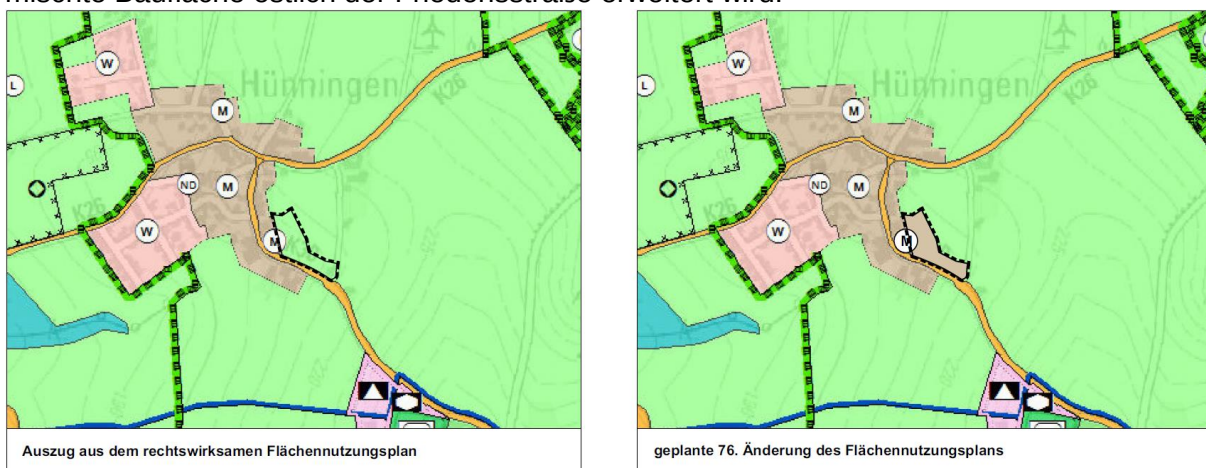


Abbildung 3: Rechtswirksamer FNP und 76. Änderung

Der bisher im FNP als Fläche für die Landwirtschaft dargestellte Bereich soll als Gemischte Baufläche (M) gemäß §1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO dargestellt werden. Näheres wird im Bebauungsplan 114 „Nördlich Friedensstraße“ geregelt, der im Parallelverfahren aufgestellt wird. Für das Plangebiet ist derzeit kein Bebauungsplan vorhanden. In Hünningen ist nur der Be-

bauungsplan 60 „Über den Tannen“ im Nordwesten rechtskräftig, ansonsten ist die Ortslage ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil, der hier als Dorfgebiet einzustufen ist.

5. Auswirkungen

5.1. Verkehr und Erschließung

Das Plangebiet wird von der Friedensstraße (K 30) erschlossen, die Hünningen mit Lüttringen verbindet. Die Erschließung erfolgt von der Friedensstraße im Süden, von der eine etwa 75 m lange Stichstraße nach Norden führt und in einem Wendehammer endet. Das Abwasser kann in der Friedensstraße in die Kanalisation (Mischwasserkanal DN 400) eingeleitet werden. Ob das Niederschlagswasser versickert werden kann, wird im weiteren Verfahren untersucht.

Das zusätzliche Verkehrsaufkommen infolge des neuen Wohngebietes wird sich auf ca. 40 (bei Einfamilienhäusern) bzw. 60-80 Fahrten pro Tag (bei Zweifamilienhäusern) belaufen. Durch diese zusätzlichen Verkehrsbewegungen wird der Verkehr auf der Friedensstraße keine unzumutbare Belastung für die Anrainer darstellen, ebenso wenig wird die zusätzliche Verkehrsbelastung im örtlichen Straßennetz zu erheblichen Immissionen führen.

In Hünningen verkehren die Buslinien 512 (Bremen – Arnsberg) und 513 (Bremen – Waltringen) sowie LT T63 (Wickede – Bremen), die an den Haltestellen Schule und Mitte halten. Die nächstgelegene Haltestelle Friedensstraße 2 ist über Gehwege von etwa 250 m Länge vom Plangebiet erreichbar.

5.2. Natur und Landschaft

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans V „Wickede – Ense“ des Kreises Soest, die Festsetzungskarte weist hier jedoch keine Festsetzungen, wie z. B. Schutzgebiete, aus.

Im Plangebiet sind keine gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. nach § 62 Landschaftsgesetz NRW (LG NW) oder schutzwürdige Biotope vorhanden.

An den Rändern des Plangebiets werden jeweils Flächen für den Ausgleich nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt. Als externe Kompensationsmaßnahme wird nordwestlich von Niederense auf dem Flurstück 530, Flur 1, Gemarkung Niederense eine Streuobstwiese auf einer bisherigen Ackerfläche angelegt. Bei einer Biotopwertverbesserung von 4 Wertpunkten ergibt sich eine 3.920 m² große Kompensationsfläche (vgl. Umweltbericht Kap. 2.1).

5.3. Umwelt

Die Umweltauswirkungen sind in Kap II dargestellt.

5.4. Archäologie

Der LWL-Archäologie für Westfalen hat in einer Stellungnahme auf eine historische Bebauung im Plangebiet hingewiesen. Im Planungsgebiet ist bei Bodeneingriffen grundsätzlich mit Befunden und Funden mindestens ab dem 16. Jahrhundert zu rechnen. Dazu wurde 2020 eine qualifizierte Prospektion mit 4 Sondagen durchgeführt.

Die Untersuchungen zeigten, dass sich im Bereich der Planungsfläche Reste des vor allem neuzeitlichen Schultenhofs in geringer Tiefe (0,4 -0,5 m unter OK) oberhalb eines vermutlich spätmittelalterlichen Kolluviums erhalten haben. Mit weiteren Spuren von Nebengebäuden/Brunnen etc. ist bei der Erschließung der Fläche zu rechnen.

Des Weiteren ließen sich unterhalb des Oberbodens und einem mächtigen Paket aus kolluvial verlagertem Erdmaterial (insgesamt zwischen 0,7 und 1,2 m mächtig) Reste einer vorgeschichtlichen Besiedlung des Geländes nachweisen, die bei einer tiefreichenden Erschließung und einer Bebauung mit Unterkellerung gefährdet sind.

Die Schlussfolgerungen führten zu den in Kap. 5.3 genannten Hinweisen, dass die Bauherren vor Baubeginn die LWL-Archäologie für Westfalen kontaktieren, damit dieser die Erdarbeiten fachlich begleitet. Für die Herstellung der Verkehrsflächen wird die Gemeinde Ense eine Grabungsfirma beauftragen, die den Erschließer fachlich begleitet.

5.5. Sonstige Auswirkungen

Der landwirtschaftliche Betrieb wird auf der südlich gelegenen Hofstelle dauerhaft eingestellt. Andere erhebliche städtebauliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

II. Umweltbericht

Vorbemerkung zum Charakter des Umweltberichts im FNP

Im Flächennutzungsplan ist nach § 5 BauGB für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Der Bebauungsplan enthält nach § 8 BauGB dagegen die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung; er bildet die Grundlage für weitere, zum Vollzug des Baugesetzbuchs erforderliche Maßnahmen.

Beide Bauleitpläne bauen aufeinander auf und sind nicht zwingend zeitgleich durchzuführen. Eine Änderung des FNP wäre auch zulässig, wenn dazu ein Bebauungsplan erst anschließend erstellt würde; dies wirkt sich auch auf den Charakter des Umweltberichts zur FNP-Änderung aus. Für aufbauende Planungsebenen hat das UVPG das Instrument der Abschichtung der Inhalte, von Umfang und Detaillierungsgrad vorgesehen, vgl. § 14f UVPG. In § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB heißt es zur Abschichtung: Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden.

Einige der in Anlage 1 UVPG genannten Angaben wie bspw. zu Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen; der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung oder Aussagen zu den eingesetzten Techniken und Stoffen sind einer FNP-Änderung wesensfremd. Auf sie wird hier deshalb verzichtet; dieser Umweltbericht beschränkt sich auf die Beschreibung und Bewertung der wesentlichen Umweltauswirkungen gemäß den Grundzügen der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung.

1. Einleitung

1.1. Inhalt und Ziele der Planung

Im Bereich der landwirtschaftlichen Fläche nördlich der Friedensstraße soll der Siedlungsraum von Hünningen, dessen Ortskern ein Dorfgebiet darstellt, um ein Dorfgebiet erweitert werden. Das Dorfgebiet trägt auch der bestehenden Nachbarschaft von Wohnen und landwirtschaftlichen Betrieben im Umfeld Rechnung.

Die Baufläche von ca. 0,6 ha soll für Wohnen und gemischte Nutzungen entwickelt werden, weil die Ausweisung von zusätzlichem Bauland in Hünningen für die Eigenentwicklung des Ortsteils als erforderlich beurteilt wird.

Die Erschließung erfolgt von der Friedensstraße im Süden, von der eine etwa 75 m lange und 6,15 m breite Stichstraße nach Norden führt und in einem Wendehammer mit öffentlichen Parkplätzen endet. In der Mitte der Stichstraße zweigt eine Verkehrsfläche ab, die zur späteren Erschließung des hinterliegenden östlichen Flurstücks benötigt wird.

Im Osten des Baugebiets sollen Mulden angelegt werden, an den Grenzen des Baugebiets im Norden, Osten und Westen werden Hecken vorgeschrieben.

1.2. Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen

EU Umweltziele

Die Ziele der Umweltpolitik der EU sind vor allem die Reduzierung der Treibhausgase, der Schutz der Natur und Biodiversität, die Steigerung der Lebensqualität durch Verbesserung der Luftqualität, verringerte Lärmbelastung und die nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen. Diese Ziele sollen durch verschiedene Abkommen und Richtlinien erreicht werden.

Gesetze

Abwägungsbeachtliche Belange des Umweltschutzes werden in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB ergänzt durch die Ausführungen des § 1a BauGB zur Eingriffsregelung benannt. Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wie auch das Landschaftsgesetz NRW (LG NW) geben in § 1 die Ziele und in § 2 die Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch im besiedelten Bereich vor.

In § 1 BauGB sind gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse als Ziel genannt, in § 50 BImSchG die verträgliche Zuordnung von Nutzungen zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen.

Ziele des Umweltschutzes in Fachplänen

Der Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis weist die Freiraumfunktion Grundwasser- und Gewässerschutz aus. Damit sollen Grundwasservorkommen und Oberflächengewässer, die für die öffentliche Wasserversorgung genutzt werden oder für eine künftige Nutzung erhalten werden sollen, geschützt werden (Ziel 7.4-3 LEP), hier insbesondere die Ruhr.

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans V „Wickede – Ense“ des Kreises Soest. Es sind jedoch dort keine Festsetzungen getroffen. Die Entwicklungskarte bestimmt als Ziel (D 2.25) für den Landwirtschaftlichen Raum zwischen Bremen, Hünningen, Lüttringen, Höingen und Parsit die Entwicklungsziele Erhalt, Anreicherung und Entwicklung charakteristischer Ortsränder.

2. Umweltauswirkungen, Planungsalternativen und sonstige Angaben

2.1 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen umfasst eine Bestandsaufnahme des Umweltzustands (Basisszenario), die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung sowie die Beschreibung der geplanten Umweltschutzmaßnahmen. Diese Ergebnisse werden nach den in Anlage 1 Nr. 2 b) genannten Schutzgütern zusammengefasst, um die Lesbarkeit und Verständlichkeit des Umweltberichts zu verbessern.

Über die Technik und Stoffe, die eingesetzt werden, um die Planungen zu realisieren, kann im Moment noch keine detaillierte Aussage getroffen werden.

Um die Planungen umzusetzen, werden während der Bauphase Abfälle entstehen. Alle Abfälle müssen von den jeweiligen Eigentümern ordnungsgemäß verwertet bzw. entsorgt werden.

Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung insgesamt

Nutzungen

Das Plangebiet liegt auf einer landwirtschaftlichen Fläche, die von etwa 213 m im Norden auf 207 m im Südwesten an der Friedensstraße abfällt. Das Plangebiet ist als Grünland landwirtschaftlich genutzt, an der östlichen Grundstücksgrenze liegen verbuschte Hecken. Im Osten steht ein einzelnes Wohnhaus.

Im Westen schließt sich eine von Wohnen geprägte Randbebauung östlich der Friedensstraße an, südlich der Friedensstraße liegt ein aufgegebener Bauernhof, an den sich westlich eine noch betriebene Hofstelle mit Viehhaltung anschließt. Im Norden und Osten setzt sich die landwirtschaftliche Fläche fort.

Verkehr

Das Plangebiet wird von der Friedensstraße (K 30) erschlossen, die Hünningen mit Lüttringen verbindet. Die K 30 hat in der Ortslage Lüttringen eine tägliche Verkehrsbelastung DTV von 924 Kfz/d¹.

Das zusätzliche Verkehrsaufkommen infolge des neuen Wohngebietes wird sich bei Zweifamilienhäusern auf ca. 80 Fahrten pro Tag belaufen. Durch diese zusätzlichen Verkehrsbewegungen wird der Verkehr auf der Friedensstraße keine unzumutbare Belastung für die Anrainer darstellen. Als Maßnahme wird an der Nordseite der Straße ein Gehweg angelegt.

In Hünningen verkehren die Buslinien 512 (Bremen – Arnsberg) und 513 (Bremen – Waltringen) sowie LT T63 (Wickede – Bremen), die an den Haltestellen Schule und Mitte halten. Die nächstgelegene Haltestelle Friedensstraße 2 ist über Gehwege von etwa 250 m Länge vom Plangebiet erreichbar.

Immissionen

Aus der geringen Zunahme des Verkehrsaufkommens ergeben sich voraussichtlich nur unwesentlich zunehmende Lärm- und Luftschadstoffimmissionen, die von dem neuen Baugebiet ausgehen. Sie erfordern keine Maßnahmen.

Problematisch waren in der Vergangenheit Geruchsmissionen, die von zwei nahegelegenen Hofstellen an der Friedensstraße ausgingen. In der Hofstelle Friedensstraße 18 wurde zwischenzeitlich die Landwirtschaft bis auf die Haltung einer kleineren Anzahl von Tieren aufgegeben. Bei der Hofstelle Friedensstraße 12 wurde die Tierhaltung so begrenzt, dass Verbesserungen der Geruchsbelastungen eintraten. In einem ergänzenden „FACHGUTACHTEN IMMISSIONSSCHUTZ Geruchsstoffe“ zum Bebauungsplan 114 untersuchte das Sachverständigenbüro meodor¹ in Ergänzung zum Immissionsgutachten vom 08.05.2018 die Geruchsemissionen von 3 Hofstellen an der Friedensstraße. Es kam zum Ergebnis, dass im Plangebiet Geruchsstunden-Häufigkeiten von 7 bis ca. 13 % d. J.-Std. zu erwarten sind und damit der Grenzwert von 15 % d. J.-Std. nicht erreicht wird.

In dem ergänzenden „Ergebnisbericht Ausbreitungsrechnung Geruchsstoffe“ zum Bebauungsplan 114 kommt das Sachverständigenbüro meodor bzgl. der Hofstelle 18 zum Ergebnis, dass die Isolinie für 2 % der Jahresstunden nicht an die geplante Bebauung heranreicht.

Orts- und Landschaftsbild

Das Plangebiet ist nicht mit Wegen ausgestattet. An der östlichen Grenze des Plangebiets stehen verbuschte Hecken, dahinter zweigt von der Friedensstraße ein Hohlweg nach Norden ab.

Westlich des Plangebiets besteht ein Dorfgebiet mit ein- bis zweigeschossigen freistehenden Wohnhäusern, die zum Plangebiet hin mit Zäunen, Hecken und Bäumen abgegrenzt sind.

¹ <http://www.nwsib-online.nrw.de/html/Application.jsp?navigation=false&browser=true&mozilla=true>

Mit dem neuen Baugebiet wird der Ausblick in die Landschaft für drei Nachbarn stark verändert. Zur optischen Abschirmung und Lärminderung für die geplante Bebauung sind Pflanzstreifen an den Rändern der Bauflächen geplant.

Zur optischen Abschirmung und Schutz für die geplante Bebauung sind Pflanzstreifen und Mulden an den Rändern der Bauflächen geplant.

Schutzgut Pflanzen und Tiere

Flora

Im Plangebiet sind keine gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. nach § 62 Landschaftsgesetz NRW (LG NW) oder schutzwürdige Biotope vorhanden.

Das Plangebiet ist weitgehend von Intensivgrünland mit randlichen Hecken bewachsen. Das Intensivgrünland wird tlw. mit Hochbauten und Infrastrukturen bebaut, tlw. gärtnerisch genutzt. Am Rand werden Heckenpflanzungen angelegt.

Fauna

Hinsichtlich des Artenschutzes ist das Plangebiet gemäß des LANUV² den Lebensraumtypen „Kleingehölze“ und „Fettwiesen- und weiden“ zuzuordnen. Für diese zwei Lebensraumtypen werden im Messtischblatt 4513 (Neheim-Hüsten) Quadrant 2 sechs planungsrelevante Vogelarten mit einem Hauptvorkommen genannt.

Das zur Bebauung vorgesehene Areal besteht aus einer Wiese mit recht verschieden gestalteten Rändern. Die Situation wurde von dem Artenschutzgutachter³ am 15.05.2020 kartiert; dabei wurden in den umgebenden Hecken und Obstbäumen Lebensräume für verschiedene Vögel, insbesondere den Neuntöter festgestellt. Es wurde festgestellt, dass ein Brutpaar des Neuntöters in einer Hecke etwa 20 m nördlich des Plangebiets brütet. Deshalb wurden ergänzende Untersuchungen nötig, um die durch die geplanten Baumaßnahmen ausgelösten Veränderungen in artenschutzrechtlicher Hinsicht zuverlässig einschätzen zu können.

In der folgenden Artenschutzprüfung II⁴ erfolgten im September 2020 Ortsbegehungen und anschließend Abstimmungen des Gutachters mit der Gemeinde und der Unteren Naturschutzbehörde. Bezüglich möglicher Höhlungen als Schlaf- und/oder Balzquartier für den Großen Abendsegler sowie als Brutmöglichkeit für den Feldsperling und den Star wurde festgestellt, dass keiner der Bäume in ihrem jetzigen Zustand als Quartier für eine der drei genannten Arten fungieren kann. Bezüglich der Verringerung der Störungen, die durch Bau und Betrieb der Wohnhäuser auf den Neuntöter einwirken können, wurde insbesondere die Anlage von Hecken im Detail abgestimmt. Dazu wird empfohlen:

- Die Hecke muss in Richtung Norden und Osten des Baugebietes frühestmöglich einen Sichtschutz bieten. Es sind daher schnell- und dichtwüchsige einheimische Heckenpflanzen zu wählen, welche bei Inbetriebnahme des Projektes mindestens 180 cm Höhe aufweisen müssen. Die Hecke muss dauerhaft eine Höhe von mindestens 200 cm aufweisen.
- Die Bautätigkeiten sollen während der Brutzeit des Neuntöters, also vom 01.04. bis 15.08. ruhen.

² LANUV: www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz

³ Ludescher F. (2020): Artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe I zum Bebauungsplan Nr.114 „Wohnbebauung nördlich Friedensstraße“ in Ense-Hünningen

⁴ Ludescher F. (2020): Artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe II zum Bebauungsplan Nr.114 „Wohnbebauung nördlich Friedensstraße“ in Ense-Hünningen

Darüber hinaus wurde auf die Vorstellung der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Soest hingewiesen, baldmöglichst weitere Heckenstrukturen aus Weißdorn und Schlehe an geeigneter Stelle in der Nähe des jetzigen Vorkommens zugunsten einer Biotopverbesserung für den Neuntöter zu entwickeln. Diese Maßnahme wird von der Gemeinde umgesetzt.

Eingriff und Ausgleich

Die Bilanz zeigt, dass die Eingriffe in den Naturhaushalt einen externen Kompensationsbedarf von 16.427 Wertpunkten erfordern. Als externe Kompensationsmaßnahme wird nordwestlich von Niederense, auf dem Flurstück 530, Flur 1, Gemarkung Niederense eine Streuobstwiese auf einer bisherigen Ackerfläche angelegt. Bei einer Biotopwertverbesserung von 4 Wertpunkten ergibt sich eine 4.107 m² große Kompensationsfläche.

Lage der Kompensationsmaßnahme



Abbildung 4: Lage der Kompensationsmaßnahme

Schutzgut Boden / Fläche

Das Plangebiet ist von Pseudogley-Parabraunerde aus Löß über Geschiebelehm oder Verwitterungslehm, darunter Festgestein bestimmt⁵. Nach Südwesten schließt sich Kolluvium, z. T. pseudovergleyt oder vergleyt, aus umlagertem Lößlehm über Löß und Geschiebelehm an.

In der Karte der schutzwürdigen Böden⁶ sind die Böden im Plangebiet als teilweise besonders schutzwürdige Böden (im Norden) bzw. schutzwürdige Böden mit hoher oder sehr hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit dargestellt.

Durch die Bebauung des Plangebietes kommt es zu einer Inanspruchnahme von etwa 0,4 ha gewachsenem, schutzwürdigem Boden. Im Bereich der versiegelten Flächen gehen die natürlichen Bodenfunktionen komplett verloren. Durch eine aufgelockerte Bebauung auf größeren Grundstücken soll ein schonender Umgang mit dem Schutzgut Boden gewährleistet werden.

⁵ Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen (1984): Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1:50.000, Blatt L4512 Unna.

⁶ Geologischer Dienst NRW (2004): Karte der schutzwürdigen Böden. Auskunftssystem BK50.

Schutzgut Wasser

Innerhalb des Plangebietes sind keine Oberflächengewässer betroffen.

Grundwasser ist meist unterhalb von 1,30 -2,00 m Tiefe anzutreffen.

Bei der geplanten lockeren Bebauung mit niedrigen Versiegelungen ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Grundwasser zu rechnen. Hinsichtlich der Niederschlagswässer wird von einem Mulden-Rigolen-System mit gedrosselter Ableitung ausgegangen. Damit werden Niederschläge in unschädlicher Form wieder dem Grundwasser zugeführt (vgl. Ziel 7.4-3 LEP).

Um Schäden durch abfließendes Niederschlagswasser auf dem nach Südwesten geneigten Hang zu vermeiden, wird am nordöstlichen Rand des Plangebiets eine Mulde angelegt.

Schutzgut Klima und Lufthygiene

Der Planbereich ist heute klimatisch von angrenzenden Freiflächen und aufgelockerten Siedlungsflächen geprägt. Eine Klimaanalyse sowie lufthygienische Untersuchungen liegen für den Planungsraum nicht vor.

Das Klima lässt sich kleinräumlich sogenannten Klimatopen zuordnen, die für ein begrenztes, zusammenhängendes Gebiet einheitliche Witterungs- und Klimaeigenschaften aufweisen. Die Ausprägung der Klimatope wird vor allem bestimmt durch die räumliche Struktur und Oberflächennutzung bzw. die anthropogene Beeinflussung. Aufgrund der Flächenstruktur und Lage der Fläche ist sie dem Freilandklima zuzuordnen. Dieses herrscht insbesondere auf ausgedehnten Wiesen- und Ackerflächen sowie auf Freiflächen mit sehr lockerem Gehölzbestand. Es kennzeichnet sich durch extremen Tages- und Jahresgang der Temperatur und Feuchte sowie sehr geringe Windströmungsveränderungen aus. Damit ist eine intensive nächtliche Frisch- und Kaltluftproduktion verbunden. Die vorhandene Bebauung im Westen dürfte sich insbesondere dämpfend auf die Windgeschwindigkeit auswirken.

Bei der Umsetzung der durch den Bebauungsplan ermöglichten Planung erhöht sich im Bereich der Bebauung sowie der neu angelegten Straße und Besucherparkplätze der Versiegelungsgrad. Dabei werden der Feuchtetransport eingeschränkt und die Extrema des Freilandklimas abgeschwächt. Es stellt sich ein bioklimatisch günstiges Stadtrandklima ein. Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das kleinräumige Klima zu rechnen.

Klimaschutz

Der durchschnittliche CO₂-Verbrauch pro Kopf liegt in Deutschland bei circa 9 Tonnen. Ausgehend von 3 Personen pro Haushalt und 8 geplanten Wohnhäusern sind Treibhausgasemissionen von ca. 500 Tonnen pro Jahr zu erwarten, die mit der Umsetzung von Klimaschutzprogrammen sukzessive sinken werden.

Klimaanpassung

Durch den Klimawandel ist künftig v.a. mit steigenden Temperaturen und heftigeren Starkregenereignissen zu rechnen. Bei steigenden Temperaturen ist in den Sommermonaten angesichts des günstigen Lokalklimas nicht mit erheblichen bioklimatischen Wirkungen zu rechnen; im Winter kann der Energieaufwand zum Heizen künftig geringer werden. Zum Schutz der Gebäude vor Starkregenereignissen und abfließenden Niederschlägen wird am nordöstlichen Rand des Plangebiets eine Mulde angelegt. Zur Vermeidung von Schäden an Gebäuden sollten Öffnungen wie z.B. Hauseingänge 30 cm über Gelände liegen.

Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet liegt auf einer landwirtschaftlichen Fläche, die von etwa 213 m im Norden auf 207 m im Südwesten an der Friedensstraße abfällt.

Die neue Bebauung würde das westlich angrenzende Dorfgebiet erweitern und sich der Umgebungsbebauung anpassen. Auf Grund des Eingriffs in Natur und Landschaft durch die Versiegelung und Umnutzung der Fläche wurde eine Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich durchgeführt und eine externe Kompensationsmaßnahme festgelegt.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Gebäude oder sonstige Kultur- und Sachgüter von Umweltrelevanz gibt es im Plangebiet nicht. Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf vorhandene Sachgüter zu rechnen.

Der LWL-Archäologie für Westfalen hat in einer Stellungnahme auf eine historische Bebauung im Plangebiet hingewiesen. Im Planungsgebiet ist bei Bodeneingriffen grundsätzlich mit Befunden und Funden mindestens ab dem 16. Jahrhundert zu rechnen. Dazu wurde 2020 eine qualifizierte Prospektion mit 4 Sondagen durchgeführt.

Die Untersuchungen zeigten, dass sich im Bereich der Planungsfläche Reste des vor allem neuzeitlichen Schulthofes in geringer Tiefe (0,4 -0,5 m unter OK) oberhalb eines vermutlich spätmittelalterlichen Kolluviums erhalten haben. Mit weiteren Spuren von Nebengebäuden/Brunnen etc. ist bei der Erschließung der Fläche zu rechnen.

Des Weiteren ließen sich unterhalb des Oberbodens und einem mächtigen Paket aus kolluvial verlagertem Erdmaterial (insgesamt zwischen 0,7 und 1,2 m mächtig) Reste einer vorgeschichtlichen Besiedlung des Geländes nachweisen, die bei einer tiefreichenden Erschließung und einer Bebauung mit Unterkellerung gefährdet sind.

Mit dem LWL wurde eine Festsetzung vereinbart, dass die Bauherren vor Baubeginn die LWL-Archäologie für Westfalen kontaktieren, damit dieser die Erdarbeiten fachlich begleitet. Für die Herstellung der Verkehrsflächen wird die Gemeinde Ense eine Grabungsfirma beauftragen, die den Erschließer fachlich begleitet.

Kumulierung, Wechselwirkungen

Eine Kumulierung mit erheblichen Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist nicht zu erwarten. Das Baugebiet stellt eine Siedlungserweiterung des bestehenden Dorfgebiets dar; hier sind benachbarte Entwicklungsprojekte nicht zu erwarten.

Das Plangebiet ist insbesondere Immissionen benachbarter landwirtschaftlicher Betriebe ausgesetzt, aus denen sich Wechselwirkungen für deren Entwicklung ergeben.

2.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist von einer Weiternutzung des Freiraums als landwirtschaftliche Fläche auszugehen.

2.3 Prüfung von Planungsalternativen

Abgesehen von dem Plangebiet gibt es in Hünningen momentan nur einzelne Baulücken, aber keine geeignete und verfügbare Baufläche als Alternative. Die Gemeinde Ense will die Fläche aus dem Eigentum eines aufgegebenen Landwirts aufkaufen und erschließen. Der Standort eignet sich für eine bauliche Entwicklung an, weil die Fläche bereits teilweise von Bebauung umschlossen ist und die Nachbarschaft zu Hofstellen hier immissionsschutzrecht-

lich möglich ist. Gemeinbedarfseinrichtungen sind fußläufig erreichbar, das Baugebiet liegt an einem Südhang und kann den Ortseingang neu gestalten.

Es wurden im Bebauungsplanverfahren verschiedene Varianten für die Bebauung untersucht. Die geplante Variante sieht eine Bebauung mit 8 Häusern vor.

2.4 Zusätzliche Angaben

2.4.1 Hinweise auf Schwierigkeiten, Lücken oder fehlende Kenntnisse

Zu Schutzgütern wie Klima, Schadstoffimmissionen und Grundwasser liegen keine stadtweiten Grundlagen vor.

2.4.2 Maßnahmen zur Überwachung der Durchführung des Bauleitplans

Nach § 4c BauGB haben die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Bauleitplanes eintreten können, zu überwachen. So sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen frühzeitig ermittelt werden, um geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können. (Umwelt-) Behörden sind gemäß § 4 Abs. 3 BauGB zur Unterrichtung der Gemeinde verpflichtet, sofern ihnen Erkenntnisse über Umweltauswirkungen bei der Durchführung vorliegen. Gemäß dieser Zielsetzung konzentrieren sich Überwachungsmaßnahmen auf ausgewählte erhebliche Umweltauswirkungen und/oder Prognoseunsicherheiten.

Monitoringkonzept

- Um vorsorglich unvorhergesehene Umweltauswirkungen zu vermeiden, sind unter den Hinweisen Maßnahmen aufgeführt für den Fall, dass bisher nicht absehbare Bodendenkmäler festgestellt werden sollten.
- Ferner erfolgt der Hinweis, dass bei der Bauausführung etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen ist und in diesem Fall unverzüglich die für den Artenschutz zuständige Behörde zu informieren ist.
- Die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen ist spätestens 1 Jahr nach Erteilung von Baugenehmigungen zu überprüfen.
- Die Heckenpflanzungen sind vor Beginn der Baumaßnahmen im Auftrag der Gemeinde durchzuführen.
- Die Gemeinde wird Vermeidungsmaßnahmen in der Umgebung des Baugebietes veranlassen und die Folgen in der nächsten Brutperiode des Neuntöters durch eine fachkundige Person kontrollieren lassen.
- Sofern sich nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Erkenntnisse über erhebliche Umweltauswirkungen ergeben, deren Überwachung externen Behörden obliegt, sind diese Behörden gemäß § 4 Abs. 3 BauGB verpflichtet, die Stadt entsprechend zu unterrichten.

2.5 Zusammenfassung

Zu prüfende Aspekte/ Schutzgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)	Umweltzustand (Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a Nr. 2 Buchstabe a BauGB)	Wirkungen der Planung (Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a Nr. 2 Buchstabe b BauGB)	Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen (Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a Nr. 2 Buchstabe c BauGB)
Mensch und Gesundheit, Bevölkerung insgesamt	• Überwiegend landwirtschaftlich genutzt • Angrenzend Dorfgebiet • Hofstelle mit Viehhaltung bewirkt eine Geruchs-Vorbelastung	• Geringes Verkehrsaufkommen • Unwesentlich zunehmende Lärm- und Luftschadstoffimmissionen	• Pflanzstreifen als Sichtschutz an den Rändern • Gehweg an der Straße
Tiere und Pflanzen	• Keine schützenswerte Biotope • Nur wenige planungsrelevante Tierarten	• Verlust der Wiesenfläche • Störwirkungen auf den Neuntöter möglich	• Heckenpflanzungen zur Vermeidung von Störwirkungen • Externe Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen
Boden	• Parabraunerden und Kolluvisole mit mittlerer bis sehr hoher Ertragsfähigkeit	• Es werden ca. 0,4 ha schutzwürdige Böden versiegelt	• Große Grundstücke, um den Versiegelungsgrad gering zu halten • Pflanzstreifen und Mulden zum Ausgleich
Wasser	• Keine Oberflächengewässer vorhanden • Kein oberflächennahes Grundwasser	• Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten	• Mulden-Rigolen-System mit gedrosselter Ableitung
Landschaft	• Landwirtschaftliche Fläche / Grünland und im Osten randliche Hecken • Westlich Dorfgebiet	• Eingriffe durch Versiegelung und Bebauung	• Randliche Pflanzstreifen • Externe Kompensationsmaßnahme
Luft, Klima	• Lokalklima der unbebauten Flächen entspricht dem Freilandklimatop • Lufthygienische Situation ist gering belastet	• Zunehmende Versiegelung und Begrünung • Veränderung zu gedämpftem Stadtrandklima	• Gärten und Begrünung mildern die Auswirkungen
Kultur- und sonstige Sachgüter	• Keine Denkmäler vorhanden • Objekte mit historischer Bedeutung vorhanden	• Auswirkungen auf Bodenrelikte zu erwarten • Sondagen ergaben Bodenfunde	• fachliche Begleitung der Erdarbeiten erforderlich